

17/SN - 2/ME



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium den Nationalrates

Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	2 - GE 9. 90
Datum:	11. Dez. 1990
Verteilt	14. 12. 90 <i>Keller</i>

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

OD-ZB-2511

Telefon (0222) 501 65

Durchwahl 2288

Datum

6.12.1990

Dr. Abzwanger

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Richterdienstgesetz, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Bundesforst-Dienstordnung 1986 und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz aus Anlaß der Einführung von unabhängigen Verwaltungssenaten geändert werden;
Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Dr. Karl Renner

Der Kammeramtsdirektor:
iA

Dr. Müller

Beilagen



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A - 1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 W i e n

Ihre Zeichen

GZ 920.196/
3-II/A/6/90

Unsere Zeichen

OD Be 2511

Telefon (0222) 501 65

Durchwahl 2288

26.11.1990

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Richterdienstgesetz, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Bundesforst-Dienstordnung 1986 und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz aus Anlaß der Einführung von unabhängigen Verwaltungssenaten geändert werden

Mit der Einrichtung unabhängiger Verwaltungssenate ergibt sich für den Gesetzgeber auch die Verpflichtung, die dienst- und besoldungsrechtlichen Ansprüche der Mitglieder solcher Verwaltungssenate einer ausgereiften Lösung zuzuführen. Grundbedingung für die Zustimmung des Österreichischen Arbeiterkammertages zum vorliegenden Entwurf muß daher die Wahrung und Erhaltung aller sozialrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften der zu ernennenden Mitglieder sein. Wenngleich der Entwurf diesen Bestrebungen hinsichtlich jener Gruppe von Mitgliedern grundsätzlich Rechnung trägt, welche vor ihrer Ernennung als Bundesbedienstete tätig waren, vermag sich der Österreichische Arbeiterkammertag dennoch nicht zugunsten der beabsichtigten Regelungen auszusprechen.

Gemäß Art. 129 b B-VG muß wenigstens der vierte Teil der Mitglieder eines Verwaltungssenates Berufsstellungen beim Bund entnommen werden. Um den Zugang von Bundesbediensteten, die von einer Landesbehörde auf die Dauer von mindestens

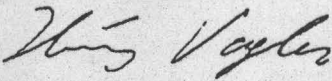
./.

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

Blatt 2

sechs Jahren ernannt werden, nicht zu erschweren, sieht der Entwurf die Möglichkeit einer Karenzierung kraft Gesetzes vor. Da die Mitglieder eines Verwaltungssenates rechtskundig sein müssen, ist jedoch zu befürchten, daß es vor allem im Bereich der Justiz zu personellen Engpässen kommen könnte, falls sich Richter für die besoldungsrechtlich weitaus attraktivere Position von Mitgliedern eines Verwaltungssenates zur Verfügung stellen sollten. Um einer solchen Entwicklung rechtzeitig vorzubeugen, müßte der Gesetzgeber der im Zusammenhang mit der Errichtung von unabhängigen Verwaltungssenaten entstehenden Problematik mehr Bedeutung zumessen. Im übrigen war es wegen der Kürze der eingeräumten Begutachtungsfrist nicht in ausreichendem Maße möglich, die vorgesehene bundesgesetzliche Regelung dahingehend zu überprüfen, ob sie mit den von den einzelnen Ländern zu erlassenden dienstrechtlichen Regelungen im Einklang steht.

Der Präsident:

Der Kammeramtsdirektor:
i.V.